

1 Allgemeines

Art. 1 Name Unter dem Namen „Kontakt.“ besteht eine Kommission gemäss der AMIV-Statuten, die gewisse Pflichten und Rechte besitzt. Diese sind in diesem Reglement festgelegt. Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AMIV-Statuten massgebend.

Art. 2 Der Zweck der Kommission ist:

1. Die Organisation der jährlich stattfindenden Kontakt.Messe
2. Die Organisation des Rahmenprogramms vor der Messe

2 Mitglieder und Vorstand

Art. 3 Mitgliedschaft Mitglied der Kommission kann jedes ordentliche oder ausserordentliche Mitglied des AMIV sein. Ein Ausschluss von Personen kann nur auf Basis der AMIV-Statuten stattfinden. Als Kommissionsmitglied ist man Bestandteil des Organisationskomitees der Kontakt.

Art. 4 Kommissionsvorstand Der Vorstand der Kommission als entscheidendes Organ wird jeweils von der AMIV Generalversammlung gewählt. Er besteht aus einem Präsidenten.

Der weitere Vorstand der Kommission konstituiert sich selbst. Bei Bedarf kann der AMIV-Vorstand unabhängig vom Turnus der AMIV Generalversammlungen Vorstandsmitglieder der Kommission wählen.

Art. 5 Pflichten des Vorstands Der Präsident vertritt die Kommission nach aussen, beruft alle Versammlungen ein und leitet sie. Der Präsident kann die Leitung einem anderen Vorstandsmitglied der Kommission übertragen. Der Präsident ist verantwortlich dem Vorstand des AMIV Bericht über die Tätigkeit der Kommission zu erstatten. Auf Wunsch kann er dies delegieren.

Der Präsident meldet dem Vorstand des AMIV Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands umgehend. Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge besorgt. Der Präsident ist für die fristgerechte Einreichung eines Budgets beim AMIV Vorstand und für die zweck- und reglements-konforme Verwendung der Mittel verantwortlich.

Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich der in Art. 2 formulierten Zwecke.

Art. 6 Beschlussfindung Die Kommissionssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Über ihre Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in welchem Beschlüsse kurz begründet werden müssen. Diese sind unaufgefordert dem Vorstand des AMIV zuzustellen.

3 Finanzen und Zeichnungsberechtigung

Art. 7 Finanzierung Die Kommission finanziert sich über ihr von der AMIV Generalversammlung zugeteilte Mittel. Es fällt in die Verantwortung von der Kontakt.Kommission zusätzliche Drittmittel zu erwerben. Sämtliche Mittel dürfen ausschliesslich im Sinne der in Art. 2 formulierten Zwecke eingesetzt werden.

Art. 8 Rechnungsführung Die Kommission hat eine eigene Rechnungsführung. Sie wird vom Kommissionsquästor geführt, welcher zu jeder Zeit dem AMIV Einsicht gewähren muss. Die Vorgaben der AMIV Statuten und deren Anhänge sind anzuwenden. Bei Auflösung der Kommission geht sämtliches

Vermögen der Kommission an den AMIV über. Die Kommissionsmitglieder haben bei der Auflösung ein Vorkaufsrecht.

Art. 9 Zeichnungsberechtigung Es gelten die Vorgaben der Statuten des AMIV und dem Finanzreglement des AMIV.

4 Schlussbestimmungen

Art. 10 Zusammenarbeit Die Kommission bemüht sich um aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem AMIV Vorstand und anderen AMIV Kommissionen.